



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 25 / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 24. Juni 2020

Amtssigniert. SID2020062144180
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 319 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 320 Stellenausschreibung: Leitung des Landesinstituts für Integrierte Versorgung Tirol für die Tirol Kliniken GmbH

Nr. 321 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähe

Nr. 322 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Verkehrsverhältnisse Wattens und Fritzens, Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge auf der L223 Fritzenser Straße

Nr. 323 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Verkehrsverhältnisse Natters, Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge auf der B182 Brennerstraße

Nr. 324 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 19. Juni 2020 mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 7. Mai 2020, Bote für Tirol Nr. 264/2020, geändert wird

Nr. 325 Kundmachung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge in den Landesberufsschülerheimen

Nr. 326 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Nr. 327 Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2020

Nr. 328 Interessentensuche: Das Land Tirol beabsichtigt, die genannten Grundstücke der EZ 26 KG 86001 Bach zu veräußern

Nr. 329 Bekanntmachung: Stichtagsaufruf: Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020

Nr. 330 Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für ein Breitbandnetz für die Gemeinde Baumkirchen

Nr. 331 Offenes Verfahren: Elektroinstallation für den Neubau Bürogebäude Kufgem in Zirl

Nr. 332 Direktvergabe: Elektroinstallationen für die Medizinische Universität in Innsbruck

Nr. 333 Direktvergabe: Fenster - Dachgaupen für die Fassadensanierung Denkmalschutz am Bezirksgericht Reutte

Nr. 334 Direktvergabe: Schwarzdeckerarbeiten für die Fassadensanierung Denkmalschutz am Bezirksgericht Reutte

Nr. 335 Direktvergabe: Bautischlerarbeiten - Kastenfenster Zu- und Umbauarbeiten, Adaptierungsarbeiten an der ehemaligen Europahauptschule in der Stadtgemeinde Hall

GERICHTSSEDIKT

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Wiesing im Gerichtsbezirk Schwaz

Nr. 319 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck**, Referat Kinder- und Jugendhilfe; (Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter), 35 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.417,19 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 27. Juni 2020 (OrgP-70-2020/88).
- **Bezirkshauptmannschaft Kufstein**; (Logopädin/Logopäde), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.296,95 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 5. Juli 2020 (OrgP-70-2020/93).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 18. Juni 2020

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 320 • Tirol Kliniken GmbH

STELLENAUSSCHREIBUNG

Leitung des Landesinstituts für Integrierte Versorgung Tirol

Das Landesinstitut für Integrierte Versorgung Tirol (LIV) erarbeitet schwerpunktmäßig innovative Lösungen zur Verbesserung der Versorgung von chronisch kranken PatientInnen in Tirol und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur

integrierten Gesundheitsversorgung im Bundesland Tirol. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen der integrierten Versorgung und dem Aufbau von Disease Management Programmen. Durch die Führung von epidemiologischen Registern leistet das LIV Tirol einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung im Tiroler und Österreichischen Gesundheitswesen.

Für dieses Institut suchen wir eine/einen Leitung des Instituts für Integrierte Versorgung Tirol Beschäftigungsausmaß 100% (40 Wochenstunden).

Aufgaben:

- Führung des Landesinstituts
- Vertretung des Landesinstituts für integrierte Versorgung nach innen und außen
- Weiterentwicklung insbesondere von Projekten der integrierten Versorgung und der Versorgung des ländlichen Raumes
- Erarbeitung und Realisierung von Maßnahmen der integrierten Versorgung
- Weiterentwicklung der epidemiologischen Register
- Budget- und Personalverantwortung

Qualifikationen:

- Einschlägige akademische Ausbildung (Wirtschaft oder Recht oder andere einschlägige akademische Ausbildung) und mehrjährige Berufspraxis
- Berufserfahrung im Bereich integrierter Gesundheitsversorgung
- Hervorragende Kenntnisse der Strukturen des Tiroler und Österreichischen Gesundheits- und Pflegewesens
- Ein Netzwerk auf lokaler (insbesondere Krankenhäuser) und bundesweiter Ebene (insbesondere Ministerien, Sozialversicherungsträger) von Vorteil
- Einschlägige Managementausbildung sowie mehrjährige Managementenerfahrung von Vorteil
- Erfahrung im eigenverantwortlichen Arbeiten
- Sehr gute Konflikt- und Teamfähigkeit
- Hohe persönliche Belastbarkeit
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und wertschätzender Führungsstil
- Ausgezeichnete Umgangsformen und ein souveränes Auftreten

Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Leitungsfunktion mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten und adäquater Vergütung.

Wenn Sie unser Angebot anspricht und Sie die genannten Anforderungen erfüllen, so bewerben Sie sich online bis 10. Juli 2020 auf karriere.tirol-kliniken.at (Jobnummer 3258)

Gemäß § 7 Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 laden wir ausdrücklich qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein.
Innsbruck, 17. Juni 2020

Nr. 321 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA-22/12-2020

VERORDNUNG

über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Durch die seit Jahren dokumentierten Wildschäden, verursacht durch Rabenkrähen, und aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer vom 7. April 2020, muss in Zukunft ein erheblicher Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen, verursacht durch Rabenkrähen, befürchtet werden.

Die Behörde kann gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. G. F., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. G. F. verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und allen Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden: Weer, Weerberg, Terfens, Pill, Vomp, Schwaz, Stans, Jenbach, Buch in Tirol, Gallzein, Wiesing, Eben, Strass i.Z., Bruck a.Z., Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart., Uderns, Ried i.Z., Kaltenbach, Stumm, Aschau, Zell a.Z., Zellberg, Rohrberg, Ramsau i.Z., Hippach, Schwendau und Mayrhofen.

§ 2

(1) Die in § 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich von Obst- und Gemüsekulturen sowie Acker-, Maisanbau- und Grünlandflächen, die Rabenkrähen zu vergrämen:

a) durch das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfunken vorzutauschen;

b) durch das Setzen von optischen Maßnahmen wie Flat-terbänder, Vogelscheuchen oder Greifvogelattrappen;

c) durch das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch Anbringen reflektierender Gegenstände - zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung beeinträchtigt werden können;

d) durch die Verwendung sogenannter „Birdkite-Ballons“ (Vogelabwehrballons);

e) durch das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten;

f) durch die Verwendung von Vogelabwehrgeräten;

g) akustische Reizsetzung;

(2) Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.

(3) Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

(4) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feltrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerten Ernterückständen erfolgen.

(5) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen ist nach Möglichkeit nicht am selben Tag durchzuführen, damit die Rabenkrähen nicht durch die Nahrung, welche durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

§ 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Kulturen, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen Rabenkrähen zu erlegen.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils 5 Stück pro Jahr begrenzt.

§ 4

(1) Das Vergrämen (§ 2) ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der in § 2 angeführten Vergrämungsmaßnahmen nachweislich durchgeführt und nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt haben.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen hat sich ausschließlich auf Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beschränken und sich nicht auf die im Jagdgebiet befindlichen Brutpaare zu beziehen.

(3) Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(4) Ein Abschuss darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. April und 15. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

(5) Ein Abschuss darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung Dritter oder von Gegenständen ausgeschlossen ist.

(6) Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.

(7) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen und Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus dem im Anhang IV lit. b der Vogelschutz-Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

§ 5

Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen durch Eintragung in die Jagdanwendung JAFAT – Sammelmeldung zu melden. Jagdausübungsberechtigte die nicht an der Jagdanwendung teilnehmen, haben die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen mittels einer Sammelabschussmeldung bis zum 10. des Folgemonats der Jagdbehörde schriftlich zu melden.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 16. Mai 2019, Geschäftszahl SZ-JA-22/11-2019, und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft

Schwaz, 12. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Nr. 322 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-VK-STVO-3030/30-2020

VERORDNUNG

Verkehrsverhältnisse Wattens und Fritzens

L223 Fritzenener Straße im Bereich

von Km 1,000 bis Km 3,245

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

mit mehr als 12 m Länge

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idGF., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L223 Fritzenener Straße in den Gemeindegebieten von Wattens und Fritzens wie folgt:

§ 1

Auf der L223 Fritzenener Straße wird nördlich der Kreisverkehrsanlage Wattens ab der Kilometer tafel 1,0 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gp. .190, KG Fritzens, von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr, ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen wird der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattens, Wattenberg und Weer.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 lit. a u. 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 i. d. g. F., im Bote für Tirol kundgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Verordnung durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“ mit der Längenangabe „←12 m→“ samt Zusatztafel „Mo.-Sa. 6:00-10:00 ausgen. Ziel- oder Quellverkehr lt. Bote für Tirol Nr. 322/2020“ auf der L223 Fritzenener Straße nördlich der Kreisverkehrsanlage Wattens bei der Kilometer tafel 1,0 in Fahrtrichtung Norden und beim nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gp. .190, KG Fritzens, in Fahrtrichtung Süden verlautbart. (Skizze nicht abbildbar).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.

§ 5

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet wurden, bleiben unberührt.

Innsbruck, 18. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 323 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-VK-STVO-3167/31-2020

VERORDNUNG

Verkehrsverhältnisse Natters

B182 Brennerstraße im Bereich A 13-AST Innsbruck-Süd

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

mit mehr als 12 m Länge

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i. d. g. F., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B182 Brennerstraße im Gemeindegebiet von Natters wie folgt:

§ 1

Auf der Verbindungsspanne B182-3-R1 der B182 Brennerstraße unmittelbar nördlich des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, zwischen den Richtungsfahrbahnen Innsbruck und Gries am Brenner wird von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen wird der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Natters, Mutters, Schönberg im Stubaital, Fulpmes, Mieders, Telfes im Stubai, Neustift im Stubaital, Mühlbachl, Pfons, Matrei am Brenner, Navis, Steinach am Brenner, Trins, Gschnitz, Schmirn, Vals, Gries am Brenner, Oberberg am Brenner, Götzens und Birgitz.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 lit. a u. 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 idGF., im Bote für Tirol kundgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Verordnung durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“ mit der Längenangabe „←12 m→“ **samt Zusatztafel „Mo.-Sa. 7:00-11:00 u. 15:00-18:00 ausgen. Ziel- oder Quellverkehr laut Bote für Tirol Nr. 323/2020“** am östlichen Beginn der Verbindungsspanne B182-3-R1 der B182 Brennerstraße zwischen den Richtungsfahrbahnen Innsbruck und Gries am Brenner in Fahrtrichtung Westen unmittelbar nördlich des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, auf der rechten Straßenseite und an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Gp. 2087, KG Natters, beim Grenzpunkt 6300 auf der linken Straßenseite verlaubar. (Skizze nicht abbildbar).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.

§ 5

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet wurden, bleiben unberührt.

Innsbruck, 18. Juni 2020

Der Bezirkshauptmann: *Mag. Kirchmair*

Nr. 324 • Bezirkshauptmannschaft Landeck
• LA-VK-BAU/Schloss/8-2020

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Landeck
vom 19. Juni 2020 mit der die Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 7. Mai 2020,
Bote für Tirol Nr. 264/2020, geändert wird**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Gamlachweg im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1

§ 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

Personen mit Hauptwohnsitz an nachfolgenden Adressen in der Gemeinde Fließ:

- Urgener Siedlung: HNr. 1 bis HNr. 46
- Urgen: HNr. 88 bis HNr. 93
- Urgen West: HNr. 73 bis HNr. 85
- Fließerau: HNr. 373 bis HNr. 394
- Sonnenberg: HNr. 366 bis HNr. 370

§ 2

(1) Diese Verordnung ist im Bote für Tirol gemäß § 5 Abs. 2 lit. a Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 LGBl. Nr. 125/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, kundzumachen.

(2) Die Verordnungsinhalte sind gemäß § 44 Abs. 2b StVO an den bereits angebrachten Hinweistafeln am jeweiligen Beginn der Fahrverbotsstrecke zu ergänzen. Weiters ist auch auf die entsprechende Fundstelle im Bote für Tirol hinzuweisen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft.

Landeck, 19. Juni 2020

Für den Bezirkshauptmann: *Mag. Geiger*

Nr. 325 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-4311/72-2020

KUNDMACHUNG

**über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge
in den Landesberufsschülerheimen –
Erhöhung mit 1. September 2020**

Mit 1. September 2020 werden für die Landesberufsschülerheime in Tirol nach § 49 Abs. 2 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90/1994 i. d. G. F., folgende Heimkostenbeiträge festgelegt:

Landesberufsschülerheim	Beitrag pro Woche
TFBS f. Wirtschaft u. Technik Kufstein-Rotholz (Milchwirtschafts-SchülerInnen).....	€ 80,80
TFBS f. Tourismus Absam, TFBS f. Tourismus u. Handel Landeck	€ 86,70
LBSH Lohbachufer/Mandelsbergerstraße, LBSH Glastechnik Kramsach, LBSH f. Holztechnik Absam, LBSH f. Fotografie, Optik und Hörakustik Hall i.T.....	€ 91,30
WAZUBI – Berufsschülerheim Kufstein	€ 106,-

Innsbruck, 16. Juni 2020

Für die Landesregierung: *Dr. Wallnöfer*

Nr. 326 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA/PRÜF-9/74-2020

KUNDMACHUNG

**über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2016, sowie gemäß § 28a Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, LGBl. Nr. 41/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 75/2019, wird die jährliche Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbezirk der Bezirkshauptmannschaft Lienz im Kalenderjahr 2020 auf nachstehende **Prüfungstermine** ausgeschrieben:

Praktische Schießprüfung: Donnerstag, den 09. Juli 2020
– am Schießplatz Lavanter Forcha.

Theoretische Prüfung: Montag, den 13. Juli 2020, Dienstag, den 14. Juli 2020, Mittwoch, den 15. Juli 2020, Donnerstag, den 16. Juli 2020 – in der Dorfstube Tristach, Dorfstraße 37, 9907 Tristach.

Schriftliche Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind **bis spätestens Freitag, 26. Juni 2020** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz einzubringen. (Anmeldeformular unter www.tirol.gv.at/bezirke/lienz/ja00). Dem Ansuchen ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen. Die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes wird vom Bezirksjägermeister nach Abschluss des Lehrganges nachgereicht.

Später eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem § 6 Abs. 1 lit. a bis d der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 unter Einschluss des praktischen Schießens auf dem Militärschießplatz Lavanter-Forcha. Über die Prüfungseinteilung bzw. die Einzelheiten des Prüfungsschießens werden die PrüfungswerberInnen gesondert anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Gebühren:

Antragsgebühr: € 14,30 sowie € 3,90 je Beilage,
Prüfungsgebühr: € 50,-,
Zeugnisgebühr: € 14,30,
Verwaltungsabgabe: € 5,-.

Lienz, 12. Juni 2020

Die Bezirkshauptfrau: i.V. Dr. Lamp

Nr. 327 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/39-2020

VERLAUTBARUNG

Geänderte Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2020

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 18. Juni 2020 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2020, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landes-

verwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2., 3. und 4. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder klein-

geschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeindenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6 lit. d, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabarten, hat für jede Abgabart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehen-

den Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahl gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahl hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahl kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag.^a Theresia Kantner
4. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
5. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
8. Mag.^a Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- c) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- d) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- e) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- f) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- g) Arbeitsruhegesetz – ARG
- h) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- i) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- j) Arbeitszeitgesetz – AZG

- k) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AusIBG
- l) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- m) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- n) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- o) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- p) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- q) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- r) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- s) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- t) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- u) Notariatsordnung – NO
- v) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- w) Tierärztegesetz
- x) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- y) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- z) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- aa) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- bb) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA und Mag.^a Theresia Kantner ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag.^a Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- b) Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- c) Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- d) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichterstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfah-

renseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Mag. Dr. Wolfgang Hirn heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA
3. Mag.^a Theresia Kantner
4. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
5. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017
- b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
- c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- d) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
- e) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- f) Tierseuchenfondsgesetz
- g) Tiroler Abfallgebührengesetz
- h) Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
- i) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- j) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- k) Tiroler Hundesteuergesetz
- l) Tiroler Jagdabgabegesetz
- m) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
- n) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- o) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3)
- p) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- q) Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG
- r) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir und Dr.ⁱⁿ Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Umweltinformationsgesetz – UIG
- e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- j) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian Aicher
2. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
3. Mag. Gerold Dünser
4. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
5. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

§ 10

Agrarrecht

1. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag.^a Martina Lechner
5. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
6. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
7. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
8. Mag. Hannes Piccolroaz
9. Mag. Gerald Schaber
10. Mag.^a Julia Schmalzl
11. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2017
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018
- e) Tiroler Bauproduktegesetz 2016 – TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag.^a Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
3. Dr. Hermann Riedler
4. Mag.^a Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2018
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesezt 2009
- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- s) Tiroler Fischereigesetz 2002
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag.^a Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz – THG

Der Landesverwaltungsrichterin Mag.^a Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Mag.^a Theresia Kantner
2. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Mag. Gerald Schaber
5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz – DSG
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSPG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Datenschutzgesetz 2018 – TDSG 2018
- l) Tiroler Jugendgesetz
- m) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- n) Tiroler Wettunternehmergesetz

Den Landesverwaltungsrichtern Mag.^a Theresia Kantner und Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
4. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- j) Waffengesetz 1996 – WaffG
- k) Landes-Polizeigesetz
- l) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Dem Landesverwaltungsrichter Dr. Maximilian Aicher ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA
3. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
2. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und Angehörige derselben Familie (Ehegatten, Eltern und Kinder) betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
2. Mag.^a Linda Wieser
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- f) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- g) Hebammengesetz – HebG
- h) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- i) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- j) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- k) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG

- l) MTD-Gesetz
 - m) Psychotherapiegesetz
 - n) Rezeptpflichtgesetz
 - o) Sanitätergesetz – SanG
 - p) Tuberkulosegesetz
 - q) Zahnärztegesetz – ZÄG
 - r) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
 - s) Gemeindesaniätionsdienstgesetz
 - t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
 - u) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – TirKAG
 - v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG
- Der Landesverwaltungsrichterin Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 18a

Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

1. Dr. Albin Larcher
 2. Dr. Maximilian Aicher
 3. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
 4. Dr. Peter Christ
 5. Mag. Gerold Dünser
 6. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
 7. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA
 8. Mag. Christian Hengl
 9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 10. Dr. Alexander Hohenhorst
 11. Mag.^a Theresia Kantner
 12. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
 13. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
 14. Mag.^a Martina Lechner
 15. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
 16. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
 17. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
 18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
 19. Mag. Hannes Piccolroaz
 20. Dr. Hermann Riedler
 21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
 22. Dr. Sigmund Rosenkranz
 23. Mag. Gerald Schaber
 24. Mag.^a Julia Schmalzl
 25. Mag. Alexander Spielmann
 26. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
 27. Dr. Alfred Stöbich
 28. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
 29. Dr. Franz Triendl
 30. Dr. Christian Visintainer
 31. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
 32. Mag.^a Bettina Weissgatterer
 33. Mag.^a Linda Wieser
 34. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
 - b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen
- Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Theresia Kantner, Dr.ⁱⁿ Ines Kroker, Mag.^a Julia Schmalzl und Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle zuzuweisen.

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler

4. Dr. Peter Christ
 5. Mag. Gerold Dünser
 6. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
 7. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA
 8. Mag. Christian Hengl
 9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
 10. Dr. Alexander Hohenhorst
 11. Mag.^a Theresia Kantner
 12. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
 13. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
 14. Mag.^a Martina Lechner
 15. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
 16. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
 17. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
 18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
 19. Mag. Hannes Piccolroaz
 20. Dr. Hermann Riedler
 21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
 22. Dr. Sigmund Rosenkranz
 23. Mag. Gerald Schaber
 24. Mag.^a Julia Schmalzl
 25. Mag. Alexander Spielmann
 26. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
 27. Dr. Alfred Stöbich
 28. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
 29. Dr. Franz Triendl
 30. Dr. Christian Visintainer
 31. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
 32. Mag.^a Bettina Weissgatterer
 33. Mag.^a Linda Wieser
 34. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
 - b) Epidemiegesetz 1950 inklusive Verordnungen
- Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Theresia Kantner, Dr.ⁱⁿ Ines Kroker, Mag.^a Julia Schmalzl und Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende administrativrechtliche Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Gerold Dünser
 2. Mag. Christian Hengl
 3. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
 4. Dr. Hermann Riedler
 5. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
 6. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
- sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:
- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
 - b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
 - c) Tiroler Heimgesetz 2005
 - d) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG
 - e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
 - f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
 - g) Tiroler Teilhabegesetz – TTHG

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Patentanwaltsgesetz
- e) Pensionsgesetz 1965
- f) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- i) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- j) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- k) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG 1998
- l) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- m) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- n) Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970
- o) Landesbeamtenengesetz 1998
- p) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- q) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- r) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- s) Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- t) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- u) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG

- c) Kraftfahriniengesetz – KfIG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- g) Tiroler Straßengesetz
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Mag. Hannes Piccolroaz
4. Dr. Alfred Stöbich
5. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
6. Dr. Franz Triendl
7. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz - FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz - LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher und dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

1. Dr.ⁱⁿ Felicitas Luchner
2. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
4. Dr. Peter Christ
5. Mag. Gerold Dünser
6. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
7. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA
8. Mag. Christian Hengl
9. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Mag.^a Theresia Kantner
12. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
13. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
14. Mag.^a Martina Lechner
15. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
16. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
17. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller LL.M.
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler
21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber
24. Mag.^a Julia Schmalzl
25. Mag. Alexander Spielmann
26. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
27. Dr. Alfred Stöbich
28. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
29. Dr. Franz Triendl
30. Dr. Christian Visintainer
31. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
32. Mag.^a Bettina Weißgatterer
33. Mag.^a Linda Wieser
34. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Mag.^a Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag.^a Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag.^a Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr.ⁱⁿ Olga Reisner
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Thomas Eller

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.- Ing. Franz Steinwender
Ersatz: Walpurga Schnegg

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag.^a Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Günther Mair

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
Ersatz: Mag. Martin Schönherr
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Günther Mair

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):
Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu

Ersatz: Dr. Herbert Köfler

Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan

Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Laienrichter: Mag.^a Nina Schedlberger

Ersatz: Mag.^a Doris Stefanon

Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan

Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr.ⁱⁿ Monika Schweighofer

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schaub

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Julia Wendt

Ersatz: Roland Bader

Laienrichter: Mag.^a Anja Munding

Ersatz: Gernot Netzer

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christina Wallas-Köck

Ersatz: Peter Koppelstätter

Laienrichter: Dipl.-Päd. Ing. Stefan Frischmann

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr.ⁱⁿ Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführ-

ten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Dr. Wolfgang Hirn

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr.ⁱⁿ Ines Kroker

b) Mag. Christian Hengl

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten

und Übergangsbestimmungen

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1

neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) In der Gruppe nach § 18a erfolgt die Zuweisung der ersten 50 verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle sowie die Zuweisung der ersten 50 administrativrechtlichen Geschäftsfälle jeweils abwechselnd an die Landesverwaltungsrichter Dr. Albin Larcher, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler, Mag. Gerold Dünser, Dr. Wolfgang Hirn und Dr. Franz Triendl. Die Zuweisung der weiteren Geschäftsfälle erfolgt entsprechend der Reihenfolge in dieser Gruppe, wobei die Zuweisung der jeweils ersten 50 Geschäftsfälle (auch soweit sie bereits in der vorangegangenen Zuweisungsreihe erfolgt ist) im Sinne der Zuweisungsregeln des § 1 Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen ist.

(8) Für den Landesverwaltungsrichter Priv.-Doz. Dr. Gregor Heissl, E.MA ist vor der ersten Zuweisung von Geschäftsfällen nach den §§ 1 bis 3 eine Gesamtbewertungszahl von minus 25 Punkten anzusetzen.

Innsbruck, 18. Juni 2020

Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher

Nr. 328 • Amt der Tiroler Landesregierung • JUS-G-22304/51-2020

INTERESSENTENSUCHE

Eigentum an Gst. 1622 und 1631

in EZ 26 KG 86001 Bach

Das Land Tirol ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 26 KG 86001 Bach, bestehend aus den Grundstücken 1622 und 1631 im Flächenausmaß von 37.538m². Laut Grundbuch weisen die Grundstücke die Nutzung „Alpen“ und „Gewässer“ auf.

Das Land Tirol beabsichtigt, die genannten Grundstücke der EZ 26 KG 86001 Bach zu veräußern. Laut Schätzgutachten wurde der Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft mit € 1.800,- (in Worten: Euro eintausendachthundert) bewertet.

Kaufinteressenten werden gebeten, ihre Anbote schriftlich, auf welche technisch mögliche Weise auch immer, nachweislich bis spätestens 5. August 2020 an die Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil Straße 17, 6020 Innsbruck, zu richten.

Das Land Tirol behält sich vor, über die Anbote, welche geeignet erscheinen, zu verhandeln. Eine Bindung an ein Kaufangebot besteht nicht. Auch können Veräußerungsangebote immer nur vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe des Landes Tirol erfolgen.

Für nähere Informationen steht Frau Dr.ⁱⁿ Barbara Bucher, Abteilung Justizariat, Telefon: 0512/508 Durchwahl 2789, E-Mail: justizariat@tirol.gv.at, zur Verfügung.

Innsbruck, 15. Juni 2020

Für die Landesregierung: Dr.ⁱⁿ Bucher

Nr. 329 • Amt der Tiroler Landesregierung

BEKANNTMACHUNG

Stichtagsaufruf: Aufruf zur Einreichung von Projekten im Rahmen des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020

Die „Sonderrichtlinie des Landes Tirol zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Soziales im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ sieht für die Vorhabensart 7.4.1 A und 7.4.1 B Förderungen im Bereich „Soziale Angelegenheiten – Soziales und Kinder- und Jugendhilfe“ und „Soziale Angelegenheiten - Gesundheit“ vor.

Entsprechend dem Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014-2020, Version 10.0 – Stand 20. Februar 2019“ gibt das Land Tirol für die Vorhabensarten 7.4.1 A und 7.4.1 B den Stichtag für die Auswahl mit **16. Oktober 2020** bekannt.

Förderungsanträge, die bis zu diesem Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle eingelangt sind, werden beim anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigt.

Zur Förderung von Investitionsprojekten aus den Bereichen Gesundheit und Soziales entsprechend der „Sonderrichtlinie des Landes Tirol zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Soziales im Rahmen des Österreichischen Programmes für ländliche Entwicklung 2014-2020“ werden für dieses Auswahlverfahren insgesamt € 4.241.532,- (49,43% ELER, 50,57% Land Tirol) Förderungsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Summe ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Restmitteln und kann sich durch nicht verbrauchte Förderungen erhöhen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Abt. Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/>, der Internetseite der Abt. Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/> und der Internetseite der Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung <https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/krankenanstalten/>.

Innsbruck, 17. Juni 2020

Nr. 330 • Gemeinde Baumkirchen

INTERESSEBEKUNDUNGSVERFAHREN Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Baumkirchen nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht für ihr im Aufbau befindliches bzw. z.T. bereits errichtetes passives Breitbandnetz Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing (<https://www.tirol.gv.at/breitband>).

Jeder, der daran Interesse hat, kann hierfür beim Gemeindeamt Baumkirchen, Dorfstraße 19, 6121 Baumkirchen, gemeinde@baumkirchen.tirol.gv.at bis zum **5. Juli 2020** sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen werden nach Anfrage beim Gemeindeamt den Interessierten bekannt gegeben.

Baumkirchen, 18. Juni 2020

Der Bürgermeister: *Josef Schindl*

Nr. 331 • Stadtwerke Kufstein GmbH

OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich Elektroinstallation

Bauvorhaben: Neubau Bürogebäude Kufgem in Zirl.

Sektorenauftraggeber: Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein.

Elektro-Planung und Ausschreibung: A3 Elektrotechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck.

Ausführungszeitraum: September 2020 bis Mai 2022.

Ausschreibungsunterlagen: Diese können schriftlich und kostenlos bei der ausschreibenden Stelle A3 Elektrotechnik GmbH & CoKG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, E-Mail: office@a3et.com bestellt werden. Die Ausschreibungsunterlagen werden dann per E-Mail zugestellt.

Beginn der Abholfrist: Mittwoch, 24. Juni 2020.

Ende der Abholfrist: Mittwoch, 8. Juli 2020.

Angebotsabgabetermin: Freitag, 7. August 2020 bis 12 Uhr.

Angebotsabgabeort: Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.
Innsbruck, 16. Juni 2020

Nr. 332 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
vertreten durch Objekt & Facility Management Tirol

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Elektroinstallationen

(GZl. IE70040-00006/OFM Tirol-0010/2020)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2c, vertreten durch Objekt & Facility Management Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Verbindung PM1/S24 u. Adaptierungsmaßnahmen, Medizinische Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 24.

Teilangebote: nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über unsere Homepage (www.big.at/Projekte/Ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von 8 Uhr bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Objekt & Facility Management Tirol, Frau Regina Schranzhofer, Telefon: 050244-5713, E-Mail: regina.schranzhofer@big.at

Ende der Angebotsfrist: 29. Juni 2020, 10 Uhr.
Innsbruck, 16. Juni 2020

Für die Geschäftsführung:

DI Bernhard Falbesoner Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 333 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
in Vertretung der ARE Austrian Real Estate GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Fenster - Dachgaupen

(GZl. IE70165-00004/OFM Tirol-0010/2020)

Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2b, vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt & Facility Management Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Fassadensanierung Denkmalschutz, Bezirksgericht Reutte, 6600 Reutte, Obermarkt 2-4.

Teilangebote nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage (www.big.at/Projekte/Ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objekt & Facility Management Tirol, Frau Regina Schranzhofer, Telefon: 050244-5713, E-Mail: regina.schranzhofer@big.at

Ende Angebotsfrist: 2. Juli 2020, 10.30 Uhr.
Innsbruck, 19. Juni 2020

Für die Geschäftsführung:

DI Bernhard Falbesoner Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 334 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
in Vertretung der ARE Austrian Real Estate GmbH

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Schwarzdeckerarbeiten

(GZl. IE70165-00005/OFM Tirol-0010/2020)

Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2b, vertreten durch Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objekt & Facility Management Tirol, 6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Fassadensanierung Denkmalschutz, Bezirksgericht Reutte, 6600 Reutte, Obermarkt 2-4.

Teilangebote nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage (www.big.at/Projekte/Ausschreibungen) kostenlos heruntergeladen werden. Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objekt & Facility Management Tirol, Frau Regina Schranzhofer, Telefon: 050244-5713, E-Mail: regina.schranzhofer@big.at

Ende Angebotsfrist: 2. Juli 2020, 11 Uhr.

Innsbruck, 19. Juni 2020

Für die Geschäftsführung:

DI Bernhard Falbesoner Dr. Wolfgang Rauth

Nr. 335 • Stadtgemeinde Hall

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung:

gemäß §47 BverG

Bautischlerarbeiten - Kastenfenster

Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Hall, Oberer Stadtplatz 1 – 2, A – 6060 Hall in Tirol, Bauamtsleiter Ing. Peter Angerer, Tel. 05223 / 5845 - 266, E-Mail: peter.angerer@stadthall.at

Bauvorhaben: Bautischlerarbeiten, Kastenfenster, Zu- und Umbauarbeiten, Adaptierungsarbeiten ehemalige Europa-Hauptschule in Hall, Bachlechnerstr 2 / Krippgasse 5.

Teilangebote: nicht zulässig.

Abholung der Unterlagen: 29. Juni 2020 im Büro Sponring Engineering.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können im Büro Sponring Engineering, Gewerbepark 3, Top 21 in A – 6068 Mils, nach telefonischer Anmeldung abgeholt werden.

Fragen sind schriftlich zwischen 8.00 und 12.00 Uhr an das Büro Sponring Engineering, per E-Mail info@sponring-engineering.at, zu richten.

Ende der Angebotsfrist: Angebotsabgabe 13. Juli 2020 bis 10 Uhr, keine Angebotseröffnung vorgesehen.

Ausführungsbeginn der Arbeiten: 1. August 2020.

Fertigstellung der Arbeiten: Jänner 2021.

Abgabeort: Sponring Engineering, Ing. Gerhard Sponring, Gewerbepark 3 / Top 21, A – 6068 Mils.

Art der Angebotsabgabe: Papierform und Datenträger nach ÖN A2063.

Innsbruck, 17. Juni 2020

Für die Stadtgemeinde Hall:

Bauamtsleiter Ing. Peter Angerer

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

1 Jv 266 – 5 B/20 h

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 6. Mai 2020, 1 Jv 640 - 5 F/20 m, wurde Herr Marcus Huber, Gemeindegassier, 6210 Wiesing, Rofansiedlung 416, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 4. Juni 2020 zum Legalisator in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Wiesing im Gerichtsbezirk Schwaz bestellt.

Innsbruck, 12. Juni 2020

Der Präsident des Landesgerichtes:

i. v. Dr. Klaus Jennewein

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck